

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 549. (2)

Nr. 7359.

E u r r e n d e

des k. k. kaiserlichen Guberniums zu Laibach.
— Ueber die Wiederanstellung der bei Privat-Herrschaften angestellt gewesenen, und wegen eines Verbrechens entlassenen Justiz- oder politischen Beamten. — Aus Anlaß der vom Gubernium mit Gubernial-Eurrende vom 29. Mai 1828, Zahl 7494, bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung vom 22. März 1828, nach welcher bei Privat-Herrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäftsführung zu besorgen haben, keinem eines Verbrechens schuldig befundenen, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuum verliehen werden dürfen, sind folgende Fragen zur Sprache gekommen: — 1.) Wie sich bei jenen mit der obgedachten Mafel behafteten Individuen zu achten sei, welche vor der Kundmachung des allerhöchsten Befehls, bereits als Mandatäre (politische Geschäftsführer) oder Justizäre auf einem Dominium angestellt sind, aber von diesem Dienste austreten, und bei einem andern Dominium in einen solchen Dienst eintreten wollen. — 2.) Ob die Individuen, welchen ein solches Hinderniß der Anstellung als Justizär oder politischer Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften, im Wege steht, sich um die Behebung dieses Hindernisses, mithin um die Erklärung ihrer Anstellungsfähigkeit bewerben dürfen, und welche Behörden zur Entscheidung hierüber zu ermächtigen wären. — Hierüber haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 14. März, nach dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 20. März d. J., Zahl 6675, zu verordnen geruht: — ad 1.) Das solchen Individuen der Uebertritt in einen ähnlichen Dienstplatz zu einer andern Herrschaft nicht zu beanstanden sei, jedoch in der Voraussetzung, wenn sie sich nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschliessung

vom 22. März 1828 keine Mafel zugezogen haben. — ad 2.) Haben Seine Majestät die Appellationsgerichte und Länderstellen zu den in der Frage stehenden Dispensen von einem solchen Hindernisse zur Anstellung der Individuen als Justizäre oder politische Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften, in rücksichtswürdigen Fällen unter gehöriger Ueberwachung der Hoffstellen, welche im Berufungsweg wie in andern ähnlichen Angelegenheiten zu verfahren haben, allergnädigst zu berechtigen geruht. — Laibach den 4. April 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Telsberg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 553. (2)

Nr. 1885g.

ad Cub. Nrum. 8772. de 1835.

P ic it a t i o n s - R u n d m a c h u n g.

Die Beischaffung der für die k. k. Dikasterien im Militärjahre 1836 erforderlichen Papiergattungen betreffend. — Zur Sicherstellung des Bedarfs der für die k. k. Dikasterien erforderlichen Papiergattungen für das Militärjahr 1836 wird in Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. v. M., Zahl 10108, eine öffentliche Versteigerung am 1. Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags im Rathssaale der k. k. nied. öst. Landesregierung abgehalten werden. — I. Die Lieferung der benötigten Papiersorten hat sich auf nachstehende Quantitäten und Gattungen, wovon die Musterbögen und Ausrukspreise bei der k. k. Gubernial-Expeditio-Direction in Laibach, während der vorgeschriebenen Amtsstunden eingesehen werden können, zu beschränken: — 1.) Postpapier 200 Rieß; 2.) Vortragpapier 580 Rieß; 3.) Kanzleipapier 14 Zoll Höhe, 17 Zoll Breite, 1500 Rieß; 4.) Kanzleipapier vom größeren Format, 500 Rieß; 5.) Conceptpapier, 14 Zoll Höhe und 17 Zoll Breite, 2000 Rieß; 6.) Conceptpapier vom größeren

Formate, 600 Rieß; 7.) Großes Median-Schreibpapier, 150 Rieß; 8.) Median-Druckpapier, 16 Rieß; 9.) Regalpapier: a) Superregal, 12 Rieß; 10.) Regalpapier: b) kleines, 10 Rieß; 11.) Klein Einmachpapier, 510 Rieß; 12.) Packpapier: a) großes, 160 Rieß; 13.) Packpapier: b) mittleres, 49 Rieß; 14.) Flußpapier: a) weißes, 220 Rieß; 15.) Flußpapier, b) schwarzes, 184 Rieß. — II. Die Lieferung hat an das dermalige Papierdepot dergestalt zu geschehen, daß von dem für ein Jahr abzuliefernden Quantum am 1. August 1835 ein Sechstheil, der Rest aber auf Verlangen der Direction des Depots in monatlichen Raten längstens bis 1. August 1836 kostenfrei abgeliefert seyn muß. Sollte das Papierdepot aufgelöst werden, so verbindet sich der Ersteher die Lieferung der erstandenen Papiergattungen an die ihm sodann zu bezeichnenden hier in Wien befindlichen Behörden in denselben Terminen kostenfrei abzugeben. — III. Bei der Versteigerung werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen, die aber vor dem Anfang der mündlichen öffentlichen Versteigerung bei der k. k. nied. öst. Regierung eingegeben seyn müssen. — Die schriftlichen Offerte und die mündlichen Angebote können sowohl für ein Jahr als auch auf die Dauer von drei Jahren, wo sodann in jeden dieser drei Jahre die bezeichneten Quantitäten unter den festgesetzten Bedingungen, zu liefern kommen, gestellt werden. — Nach vollendeter mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Angebote eröffnet, und den Mindestbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer die Lieferung zuerkannt werden. Sollten mehrere Angebote gleich seyn, so bleibt der k. k. allgemeinen Hofkammer die Wahl vorbehalten. Nach Abschluß des Licitations-Actes werden unter keiner Bedingung nachträgliche Angebote angenommen. — IV. Die mündlichen und schriftlichen Angebote können wie bereits bemerkt wurde, für den einjährigen und für den in drei Jahren sich ergebenden, und auch in drei Jahren abzuliefernden Bedarf, sie können sowohl auf jede einzelne Gattung, als auch auf mehrere Gattungen und auf das ganze Lieferungs-Quantum gestellt werden, bei übrigen gleichen Preisen wird demjenigen Angebote der Vorzug gegeben, welches sich auf die größere Menge erstreckt. — V. Der Ersteher einer Parthie oder einer Gattung von Papieren macht sich auch verbindlich, den allfälligen im Laufe eines Jahres an derselben Papiergattung vorkommenden Mehrbedarf um den

Licitationspreis zu liefern, ohne daß, wenn die Lieferung auf drei Jahre erstanden werden sollte, dieser Mehrbedarf von dem für das nächste Jahr bestimmte Quantum abgerechnet werden darf. — VI. Alle Papiere müssen in genauer Uebereinstimmung mit dem vorgelegten Muster, von guter Qualität geliefert werden; das Schreibpapier darf nicht fließen; vorzüglich hat der Ersteher des Conceptpapiers dafür zu sorgen, daß dasselbe weder in der Weise, noch in der Feinheit dem gewählten Muster nachstehe, da bei der Annahme besonders dieser Gattung mit der größten Strenge vorgegangen werden wird. Ausschuß oder sonst unbrauchbar befundenes Papier wird nicht angenommen, und muß mit qualitätsmäßigen ersetzt werden. Die Musterbögen werden sowohl von der k. k. nied. öst. Regierung als von den Erstehern angemessen bezeichnet werden. — VII. Sollte die bedungene Lieferung nicht zugehalten werden, so ist die Behörde, an welche die Lieferung zu geschehen hat, berechtigt, den erforderlichen Bedarf auf Kosten des Erstehers bezuschaffen, und der Ersteher ist verpflichtet den Ersatz der dadurch entstehenden Mehrauslagen zu leisten, ohne gegen die von der Behörde getroffene Wahl des Ankaufs und den von ihr bedungenen oder bezahlten Preis eine Einwendung machen zu können, auch hat der Ersteher für die Leistung des Ersatzes in diesem Falle, so wie überhaupt für die richtige Erfüllung des Contracts nicht bloß mit der einzulegenden Caution, sondern mit seinem ganzen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen zu haften. — VIII. Papier-Fabriken und Papier-Handlungen haben bei ihren Angeboten weder ein Angeld noch eine besondere Caution zu erlegen, wohl aber werden bei der Bezahlung der ersten Lieferung 10 Procent des auf ein Jahr entfallenden ganzen Kaufschillings bis zur Vollendung der bedungenen Lieferung zurückbehalten werden. — Andere Concurrenten haben 10 Procent ihres ganzen Angebotes zur Sicherstellung, entweder bar oder in Staatspapieren nach dem Course des Tages als Caution einzulegen, die Staatspapiere des Erstehers werden mit dem Haftungsbande versehen, die übrigen aber gegen Zurückgabe des allfälligen Empfangscheines nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden. — IX. Die bedungene Zahlung wird unverzüglich nach Ueberreichung des mit den Empfangsbestimmungen versehenen Conto, und zwar in jener Provinz, wo der Ersteher es verlangt, von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer flüssig

gemacht werden. — X. Der Licitationsact ist für den Ersteher sogleich durch die Fertigung des Licitations-Protocolls, für das Verar aber erst durch die erfolgte Ratification der k. k. allgemeinen Hofkammer, die sich ausdrücklich vorbehalten wird, verbindlich. Nach erfolgter Ratification vertritt das ratifizierte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, weshalb auch der Ersteher gleich bei der Versteigerungs-Commission den Betrag des classenmäßigen Contract-Stampels bar zu erlegen hat, der ihm, wenn die Ratification nicht erfolgt, sogleich zurückgestellt werden wird. — XI. Sollte ein Concurrent die Lieferung nach andern als den vorgezeichneten Mustern übernehmen wollen, so steht es ihm frei, seine Angebote nach selbst gewählten aber beizuschließenden Mustern, jedoch mit möglichster Beobachtung des Formats einzurichten; er kann aber eine Berücksichtigung seines Angebotes nur dann erwarten, wenn die Muster annehmbar befunden werden, und er in Ansehung der Preise für die abzuliefernde Menge, der Mindestbietende bleibt. — Von der k. k. nied. öst. Landesregierung Wien am 7. April 1835.
Tobias Rechberger Ritter von Rechforn,
k. k. nied. öst. Regierungs-Secretär.

gar keinem Dienste in der Linie tauglich seyn, so ist dasselbe in die Landwehr mit einer Dienstverlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung einzureihen. — 4.) Ist aber der Mann in den Liniendienst seiner Tauglichkeit nach eingereiht worden, so fängt nach zurückgelegten drei Jahren seine Landwehrverpflichtung an, in welche er sodann aufgenommen wird; wenn er nicht etwa das Normalalter schon überschritten hat. — 5.) Jene Individuen, welche vor ihrer Vorforderung zur Landwehr schon vom Hause abwesend waren, und daher der Vorforderung nicht Folge leisten könnten, werden ebenfalls edictaliter citirt, und wenn sie den Termin fruchtlos verstreichen lassen, von diesem Augenblicke an, zwar nicht, wie die sub 1. bezeichneten für die Linie, wohl aber mit einer Verlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung für die Landwehr gewidmet. — Dieses wird hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich in vor kommenden Fällen nach diesen allerhöchsten Anordnungen genau zu benehmen sei. — Laibach den 11. April 1835.

Joseph Camillo Grenherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

3. 536. (3) Nr. 7179.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Bestimmung der Behandlung der zum Landwehrdienste vorgeforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bei ihrer Ergreifung. — Laut hohen Hofkanzlei-Decrets vom 21. März 1835, Zahl 6863, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschloßung vom 16. März d. J. über die Frage, wie die zum Landwehrdienste vorgeforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bei ihrer Ergreifung behandelt werden sollen, folgende Bestimmungen zu erlassen geruht: 1.) Die zur Landwehr vorgeforderten, und nach der Vorforderung flüchtig gewordenen Individuen sollen edictaliter mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß, wenn sie den festgesetzten Termin fruchtlos verstreichen ließen, sie nach ihrer Habschastwerdung nicht in die Landwehr; sondern in die Linie auf drei Jahre eingereiht werden. — 2.) Solche Individuen sollen nach ihrer Ergreifung, und zwar zu jeder Zeit, auch wenn keine Landwehr-Aufstellung statt hätte, zum Liniendienste auf drei Jahre abgegeben werden. — 3.) Sollte ein solches Individuum zu

3. 538. (3) Nr. 5746.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Womit die erlassenen allerhöchsten Bestimmungen bezüglich auf Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Elassensteuer bekannt gegeben werden. — Seine k. k. Majestät haben wegen Bewilligung einer zeitlichen Steuerbefreiung von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Elassensteuer laut allerhöchster Entschloßung vom 10. Februar 1835, für die Zukunft folgende Bestimmungen festzusetzen befunden. — 1.) Zeitliche Steuerbefreiungen von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Elassensteuer finden in den Hauptstädten sammt Vorstädten der Provinzen, die es betrifft, und wo die Subernien oder Regierungen ihren Sitz haben, Statt: — a.) Wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat. — b.) Wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaf-

tigkeit aber ganz niedergerissen und neu auf-
gebaut werden mußte. — c.) Wenn ein be-
stehendes Gebäude durch den Bau auf einer
noch unverbauten Area oder durch das Auf-
setzen eines noch nicht bestandenen Strickwerkes
in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß
dadurch ein neues steuerbares Object zuwächst.
— In allen übrigen Städten wird eine zeitliche
Steuerbefreiung von der Gebäude-, Zins-
und Gebäude-Elassensteuer nur in den oben
sub b) und c) bezeichneten Fällen zugestanden;
auf dem flachen Lande hingegen findet keine
Steuerbefreiung Statt; so wie eine solche auch
für Reparaturen schon bestehender Gebäude,
wenn diese wegen ihrer Schadhaftheit nicht
ganz niedergerissen und neu aufgebaut wer-
den, nirgendwo einzutreten hat. — 2.) Die
in dem ersten Puncte näher angegebene Steuer-
erbfreiung soll in den Fällen ad a zehn, in
den Fällen ad b acht, und ebenso in den Fäl-
len ad c acht Jahre, jedoch in den Fällen ad c
nur für jenen Betrag, welcher für den Erwei-
terungsbau an der Gebäude-, Zins- und Elaf-
sensteuer pro rata entfallen würde, Statt fin-
den. — 3.) Diese zeitliche Steuerbefreiung
hat sich nur auf die landesfürstliche ordentli-
che und außerordentliche Gebäudesteuer zu be-
schränken, und begründet somit keinen An-
spruch auf die Befreiung von andern öffentli-
chen oder Gemeindefassen, die der Hauseigen-
thümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder
verfassungsmäßig zu tragen hat. — 4.) Zur
Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der
Gebäudesteuer muß derjenige, der darauf An-
sprüche machen zu können glaubt, in der nach-
folgend ausgedrückten für jeden Fall geltenden
Präclussivfrist sich bei seiner vorgesetzten Behör-
de darum bewerben, welche darüber die gehö-
rige Erhebung zu pflegen und im vorschrift-
mäßigen Wege die Entscheidung der Landes-
stelle einzuholen hat, gegen welche dem Bewer-
ber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellt,
die Berufung an die vereinigte Hofkanzlei of-
fen bleibt. — 5.) Die Gesuche um zeitliche
Steuerbefreiung für neue Bauten sind unab-
hängig von dem Umstande, ob der förmliche
Bewohnungs-Consens bereits erwirkt wurde,
oder nicht, und für jede für sich vollendete Ab-
theilung eines Gebäudes immer sechs Wochen
nach vollendeten und benützten oder zur Be-
nützung geeigneten Baue um so gewisser ein-
zubringen, als der zeitlichen Befreiung keine
Folge zu geben sein würde, wenn sich bei der
über das Steuerbefreiungs-Gesuch Statt fin-

denben Erhebung ergibt, daß der Bau, für
welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht
wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches
schon länger als sechs Wochen thätlich be-
wohnt, oder benützt, oder schon länger als
sechs Wochen nach dem Ausspruche der compe-
tenten Behörde bewohnbar oder in der Art be-
nützlich war, daß es dazu keines obrigkeitlichen
Consenses bedürfte. — 6.) Von dieser Begün-
stigung sind übrigens diejenigen, welchen Sei-
ne Majestät aus besonderer Gnade eine Bau-
führung an einem Orte, wo sie nach der all-
gemeinen Vorschrift verboten ist, gestatten,
und die zeitliche Steuerbefreiung nicht ausdrück-
lich zugestehen sollten, ausgeschlossen. — Dies
se in Gemäßheit eines Hofkanzlei-Decretes vom
24. Februar 1835, Zobl 562, herabgelangten
a. h. Bestimmungen werden mit dem Besatze
zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß deren
Wirksamkeit auf den 1sten Juni 1835 festge-
setzt wird, und daß mit diesem Tage die bis-
her hierlandes bestandenen Vorschriften über
die Ausdehnung der Baufreijahre, und über
die Bedingungen ihrer Erwirkung außer Kraft
treten. — Laibach den 26. März 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Subernalrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 534. (3) Nr. 5485.

K u n d m a c h u n g

zur Bewirkung der von der hohen Landesstel-
le bewilligten Herstellung des Kirchendaches
und der Kirchenumfangsmauer bei der hierortig-
gen Vorstadtspfarr St. Peter im veranschlag-
ten Betrage pr. 1408 fl. 53 kr. für die Mei-
sterschaften und Materialien, nachdem die da-
bei erforderlichen Zug- und Handarbeiten von
der Pfarrgemeinde in Natura geleistet werden,
wird am 12. Mai d. J., um 10 Uhr Vormit-
tags, eine öffentliche Minuendo-Versteigerung
hieramts abgehalten; wozu die Unterneh-
mungslustigen mit dem Besatze eingeladen
werden, daß die Licitationsbedingungen sowohl
als die Bau-Devise täglich in den gewöhnlichen
Amtsstunden hier eingesehen werden können.
— K. K. Kreisamt Laibach den 26. April
1835.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.															Wasserstand am Pegel nachst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal					
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	o'	o"	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr				
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.							
April	29.	27	1,8	27	1,2	27	2,4	—	9	—	11	—	9	Regen	welt.	heiter	+	0	4	0
	30.	27	3,0	27	3,5	27	3,2	—	5	—	11	—	9	schön	Regen	Regen	+	0	8	0
May	1.	27	2,8	27	3,0	27	3,0	—	7	—	11	—	8	trüb	Regen	regn.	+	1	4	6
	2.	27	3,2	27	3,7	27	3,4	—	7	—	10	—	8	schön	Regen	schön	+	1	4	0
	3.	27	3,1	27	3,3	27	3,7	—	7	—	10	—	8	schön	schön	l. heiter	+	1	1	6
	4.	27	3,9	27	3,9	27	3,0	—	3	—	14	—	10	l. heiter	heiter	schön	+	0	10	0
	5.	27	3,2	27	3,2	27	4,0	—	6	—	16	—	11	schön	schön	Regen	+	0	8	0

Cours vom 1. Mai 1835.

		Mittelpreis	
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in G.M.)	102	5	3/2
Detto Detto zu 4 v. H. (in G.M.)	97		
Detto Detto zu 2 1/2 v. H. (in G.M.)	56	3	1/4
Detto Detto zu 1 v. H. (in G.M.)	24	3	1/4
Verloste Obligation. d. Hoffam-	105	v. H.	101
me. Obligation. d. Zwangs-	104 1/2	v. H.	—
Darlebens in Krain u. Aera-	104	v. H.	96 3/4
rial-Obligat. der Stände v.	103 1/2	v. H.	—
Tyrol			
Darl. mit Verlof. v. J. 1821 für 100 fl. (in G.M.)	140		
Detto Detto v. J. 1834 für 500 fl. (in G.M.)	596	1	1/4
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in G.M.)	64	3	1/4

Bank-Actien pr. Stück 1345 1/2 in G. M.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 3. Mai. Hr. Heinrich Polugny, Bischof von Casovia, sammt Hrn. Vincenz Witz, Privat-Secretär; beide von Triest nach Wien. — Hr. Johann Helfert, Doctor der Medicin, sammt Gemahlin; beide von Wien über Triest nach Griechenland. — Hr. Freiherr v. Rougieri, k. k. Feldmarschall-Lieutenant, von Grätz nach Mailand. — Hr. Pollaizel, k. k. Artillerie-Lieutenant, von Grätz nach Triest.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 28. April 1835.

Maria Ruwan, Tagelöhnerin, ledig, alt 50 Jahr, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 20, am Lungenbrand.

Den 30. Der Frau Maria Berghofer, geb. v. Schwandl, pensionirte Schuldirectors-Witwe, ihre Fräulein Tochter Rosalia, alt 24 Jahr, in der St. Florianergasse, Nr. 67, am Nervenfieber.

Den 1. Mai. Joseph Wenda, Sträfling, alt 32 Jahr, am Castellberge, Nr. 57, am Fiebers. — Gertraud Komatsch, Kanzleidiener's-Witwe, alt 68 Jahr, in der Rosengasse, Nr. 113, an der Auszehrung.

Den 3. Dem Herrn Franz Wallenta, k. k. Subaltern-Registral-Directors-Adjuncten, sein Sohn Adolph, Schüler der zweiten Humanitäts-Classe, alt 16 Jahr, 6 Monat, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 20, an der Lungenschwinducht.

Den 4. Frau Anna Berti, bürgerl. Schneidermeisters-Witwe, alt 76 Jahr, in der Capuziner-Vorstadt, Nr. 49, an der Lungenlähmung.

Den 5. Helena Pfeifer, Nagelschmids Witwe,

alt 87 Jahr, in der Stadt, Nr. 6, an der Lungenlähmung.

Anmerkung. Im Monate April sind 39 Menschen gestorben.

Im hies. k. k. Militär-Spital.

Den 30. April. Johann Rainer, Gemeiner vom Baron Lattermann Infanterie-Regimente Nr. 7, alt 24 Jahr, am Gedärmebrand.

Den 1. Mai. Johann Rambitsch, Gemeiner vom Prinz Hohentlohe Infanterie-Regimente Nr. 17, alt 29 Jahr, an der Lungenentzündung. — Paul Sturbek, Gemeiner vom Erzherzog Franz Ferdinand d'Este Infanterie-Regimente Nr. 32, alt 40 Jahr, an der Lungenschwinducht.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 556. (1) Nr. 7520.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Strafbestimmungen wegen des unbefugten Tragens von Ordenszeichen und Ehrendecorationen. — In Folge allerhöchster Entschliessung vom 16. März l. J., sind auf das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehrendecorationen ohne Unterschied, sie mögen inländische oder ausländische sein, die nämlichen Strafbestimmungen anzuwenden, welche durch die laut hohen Hofkanzlei-Decrets vom 2. November 1827, Z. 27344, mit Gubernial-Eurrende vom 22. November 1827, Z. 24639, bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung vom 28. November 1826 auf Adelsanmaßungen festgesetzt worden sind. — Dieses wird hiemit in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decrets vom 24. März l. J., Z. 6862, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 11. April 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner, k. k. Gubernialrath.

Z. 537. (3)

Nr. 7124.

Eurrende

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Eurrende vom 21. Februar 1835, Z. 2946, wegen Tarirung einiger Grundbuchshandlungen in Krain, wird berichtigt. — In der Eurrende vom 21. Februar l. J., Z. 2946, ist der Druckfehler unterlaufen, daß es in dem Absätze ad a heißt: „die Abschreibung einer Schuld oder eines andern Oneris ist in dem Patente vom Jahre 1769 mit 12 Kreuzer oder 3 Kreuzer tarirt,“ wohingegen es heißen soll „die Abschreibung einer Schuld oder eines andern Oneris ist in dem Patente vom Jahre 1769 mit 12 Denar (Pfennige) oder 3 kr. tarirt“ was auch weiters für die im nämlichen Absätze erwähnte Abschreibung einer Parzelle zu gelten hat. — Ferners wird bemerkt, daß im Absätze ad h nicht das Patent vom Jahre 1796, sondern vom Jahre 1769 gemeint ist. — Dieses wird nachträglich zur vorerwähnten Eurrende hiemit bekannt gemacht. — Laibach den 13. April 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 539. (3)

Nr. 3070.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Uxula Abraham, nomine ihrer minderjährigen Kinder Elisabeth und Theresie, dann des Franz Rosenak, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. Februar d. J., zu Laibach verstorbenen Joseph Abraham, die Tagesatzung auf den 18. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 11. April 1835.

(3. Amts-Blatt Nr. 55. d. 7. Mai 1835.)

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 559. (1)

Nr. 2411XIII.

Erkenntniß.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wurde Mico Barich, angeblich von Schweinberg, Haus-Nr. 47, im Bezirke Krupp, und als Knecht im Dienste bei Marco Schleinitz auf der Herrschaft Gjeverin in Croatien, mit dem Erkenntniß vom 10. Juli 1834, Z. 9119, wegen sechs Pfunden ausländischen Salzes, womit er am 26. August 1833 in der Einschmürzung nach Krain betreten worden, in Gemäßheit des allerhöchsten Salzpateuts vom Jahre 1778 S. 2, zum Verluste des Salzes und Erlage der Strafe von sechs Gulden E. M. verurtheilt. — Da die Zustellung dieses Erkenntnisses wegen seines unbekannten Aufenthaltes nicht erfolgen konnte, so wird ihm dasselbe gegenwärtig mit dem Besatze kund gemacht, daß, wenn er dagegen binnen drei Monaten vom Tage der dritten und letzten Einschaltung in die Zeitung weder den Weg der Gnade noch des Rechts betreten sollte, das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen wird. Laibach am 23. April 1835.

Z. 558. (1)

Nr. 4561/721. D.

Concurs-Verlautbarung.

Zur provisorischen Besetzung der Bezirks-Commissärsstelle bei dem vereinten Bezirksamte Michelstetten zu Krainburg, im Laibacher Kreise, mit jährlichem Gehalte von 800 fl. M. M., dem Deputate jährlicher 18 Wiener Klosterpauschale von 250 fl. E. M., und dem Kanzleypauschale jährlicher 120 fl. M. M. nebst dem Genusse der freien Wohnung, an deren Stätte dermalen noch das Quartier-Geld von jährlichen 150 fl. zu beziehen ist, wird in Folge hoher k. k. Hofkammer-Verordnung vom 8. März l. J., Z. 8631/460, ein ordentlicher Concurs ausgeschrieben. — Hieron werden die k. k. unterstehenden Ämter im Nachhange frühern Concurs-Ausschreibung vom 30. October 1833, Z. 20921/4921. D., mit dem Besatze in die Kenntniß gesetzt, daß diejenigen Individuen, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben gedenken, ihre gehörig instruirten Gesuche mit genauer Nachweisung des Lebensalters, Standes, des unbescholtenen Lebenswandels, der Befähigung zur Ausübung der Civil- und Criminaljustiz, über schwere

Polizei-Übertretungen, und aus der politischen Geseßkunde, der Kenntniß der krainischen oder einer andern verwandten krainischen Sprache, der Landamtmung, der Rechnungs-Manipulation, der bisher begleiteten Dienstposten, und der Fähigkeit zur unverzüglichen Leistung einer baren oder fideiussorischen Dienstkaution von 2000 fl. C. M., bis längstens 15. Juni l. J. im vorgeschriebenen Dienstwege der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu überreichen und zugleich anzugeben haben, ob und in welchem Grade dieselben mit den dortigen Unterbeamten verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 1. Mai 1835.

3. 561. (1) Nr. 3759.

Zehend-Verpachtung.

Zu Folge Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach werden in der Amteskanzlei der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Sittich, am 29. Mai 1835, Vormittags 8 Uhr, die Garben-, Jungend-, Saß- und Erdäpfel-Zehente von nachstehenden Gemeinden, als: Kauze, Urata, Pustjavor und Vischnigerm, Subrazlie, Jeschze und Veruische, Zerouz, Ofsredok, Plannina, Obounu, Debetsche, Krischar und Pristava, Polane Gereuth, Polane Dorf und Neubrüche, Bukauz dom. Gründe, Bukouze von zwei Hüben und zwei Raisen, Zhagosche, Radiavass und Ofsredok, Mekine und Pottok, Bresouz, Grossdobrava, Kleindobrava, Leskouze und Mlaka, Leutsch, Lak, Sagratz, Gattein und Mlazon, Grosslupp, Steindorf und Jerovavass, Feldsberg, Graz, Koslenz, Troschain, Grossaltendorf, Kleinaltendorf, Dupliz und Savir, Dobie und Pottok, Sello und Javor, Trebeleu, Preschgain, Gaberje und Wolaula, Goist und Reka, Raunu, Berdu und Maliverch, Steg und Bervaz, Metnai und Pottok, Goriziza und Dobrava bei Metnai. — Am 30. Mai 1835 um 8 Uhr Vormittags, aber die Weingehente und Bergrechte von nachstehenden Weingebirgen, als: Bukovitz und Zhagosche, Ternouze, Bärenberg, Bratenze, Mengesch, Ottschverch und Primschkau, Reswure und Passina, Kremenek, Preska, Dehelliverch, Pustjavor, Kanze, Vischnigerm, Perou, Sello, Urata, Subratsche und Vervische, Walitschendorf, Ober- und Unter-Reberze, St. Georgen und Stadtberg bei Neustadt, auf sechs Jahre, nämlich seit 1. November 1835 bis in

1841 mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet, wozu Pachtlustige eingeladen, die Zehentholden aber erinnert werden vor dem zu stehenden Einstandsrechte entweder gleich bei der Versteigerung, oder binnen den nächsten sechs Tagen darauf so gewiß Gebrauch zu machen, als die Zehente widrigens den bei der Versteigerung verbliebenen Meistbieter in Pacht überlassen würden. — K. k. Verwaltungsamt Sittich am 4. Mai 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 563. (1) G. Nr. 753. de 1834.

G. d. i. c. t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland in Unterkrain wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß in der Executionssache des Herrn Baron Aufstatter und der Nachbarschaften Sorenze und Logge, wider Georg Mathoritsch und Ivan Klobuttsch von Langberg, zur Veräußerung des, dem Letztern gehörigen Real- und Mobilienvermögens, auf den 17. März, 11. April und 16. Mai l. J. bestimmten Tagfahrten, wegen eintretenden Umständnissen, auf den 24. April, 23. Mai und 26. Juni l. J. mit dem vorigen Anhange ex officio übertragen worden seyen.

Bezirksgericht Pölland am 3. März 1835.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung sind die mit Pfandrecht belegten Realitäten nicht an Mann gebracht worden, weshalb die zweite Versteigerung am 23. Mai d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr vorgenommen werden wird.

Bezirksgericht Pölland am 30. April 1835.

3. 544. (3) Nr. 1195.

G. d. i. c. t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in der Executionssache des Herrn Dr. Johann Zwayer von Laibach, wider Maria Kumar von Waitz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich, ddo. 5. October 1833, schuldigen 161 fl. C. M. c. s. c., die executive Feilbietung der, der Execution gehörigen, der Kirchengült St. Simonis et Judae, sub Rect. Nr. 5, dienstbaren Ueberlandsrealität, bestehend aus der Wiese und einem Acker Paradishka genannt, im gerichtlichen Schätzungswerte von 402 fl. 40 kr. bewilliget, und es seien zu deren Vornahme drei Feilbietungstagungen, als: auf den 29. Mai, 30. Juni und 30. Juli 1835, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in Loco der Realität zu Waitz mit dem Beisatze anberaumt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die dießfälligen Ex citationsbedingnisse können täglich hiermit eingesehen werden.

Laibach am 19. April 1835.

B. 560. (1)

U n t e r r i c h t u n g.

Die Sauerbrunn- und Badeanstalt in Felsach betreffend.

Die Trink-, Bade- und Molkencur bei den fünf Mineralbrunnen in Felsach, im Bezirke Markt Kappl, im Klagenfurter Kreise, wird mit 1. Mai d. J. wieder eröffnet.

Indem dieß die Unterzeichnete hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, verbindet sie damit die Bitte an die verehrlichen Gäste, welche in der vorstehenden Badezeit die Curanstalt besuchen wollen, derselben ihre Bestellungen für die Zimmer, wo möglich, wenige Tage vor ihrem Eintreffen in Felsach mitzutheilen, um dieselben gehörig zubereiten zu können.

Die Preise der Mineralwässer, der Bäder, der Kost und Wohnung für die in der Anstalt wohnenden verehrten Gäste sind nachstehende, jedoch kann mit der Kost Jedermann nach Belieben bedient werden.

Für eine volle verpackte Sauerbrunn-

Flasche	— fl. 8 fr.
„ Füllung einer fremden Flasche	— „ 3 „
„ 1 verpackte Kiste mit 25 Flaschen	3 „ — „
„ 1 Glas Sauerbrunn mit Ziegen-	
molken	— „ 3 „
„ 1 Glas Limonade mit Sauerbrunn	— „ 4 „
„ 1 Etahlbad mit Sauerbrunn nebst	
Wäsche	— „ 24 „
„ 1 gewärmtes Bad mit Sauer-	
brunn nebst Wäsche	— „ 24 „
„ 1 großes Zimmer mit Einrich-	
tung und Licht, täglich	— „ 36 „
„ 1 kleines Zimmer mit Einrich-	
tung und Licht, täglich	— „ 15 „
„ 1 Dachzimmer mit Einrichtung	
und Licht, täglich	— „ 24 „
„ 1 volles fein. Bett mit Einrichtung	— „ 10 „
„ 1 dto. ord. dto. dto.	— „ 6 „
„ 1 Mittagessen mit 6 bis 7 Speisen	— „ 52 „
„ 1 Abendessen	— „ 20 „
„ Stallgebühr von 1 Pferd, täglich	— „ 3 „
„ Wagenstellung	— „ 3 „

Wenn sich Jemand auf 15 Tage abonniert, bezahlt für Kost und Wohnung für die ganze Zeit:

Eine Person im großen Zimmer	. 24 „ — „
„ „ „ im Dachzimmer	. 22 „ — „
Zwei Personen im großen Zimmer	. 40 „ — „
„ „ „ im Dachzimmer	. 38 „ — „
Drei „ „ „ im großen Zimmer	. 57 „ — „
„ „ „ im Dachzimmer	. 54 „ — „
Vier „ „ „ im großen Zimmer	. 74 „ — „

Für Kinder unter 12 Jahren wird die Hälfte bezahlt.

Auch wird von der Unterzeichneten vom 1. Mai d. J. angefangen, fortwährend ein Lager von frischgeschöpften Sauerbrunn, in Kisten zu 25 großen Flaschen wohlverpackt, im Handelsbause des Hrn. Simon Pessial, in der deutschen Gasse, Nr. 177, unterhalten. Der Preis einer Kiste ist auf 4 fl. G. M. festgesetzt.

Felsach den 30. April 1835.

Clara Pessial.

B. 557. (1)

Am 25. Mai des laufenden Jahres, sollen für Rechnung der königl. griechischen Regierung 34 Zugpferde in öffentlicher Auction von den Meistbietenden verkauft werden. Diese sind sämmtlich Stuten, zwischen 5 und 6 Jahre alt, und größtentheils für die Zucht eines größern Pferdeschlages geeignet. Außerdem werden sechs vierspännige neue Leiterwagen vollkommen gut und stark gebaut, mit eisernen Axen und metallenen Büchsen und allem nöthigen Zugehör versehen, versteigert werden. Die sämmtlichen Gegenstände können vom 22. Mai an, besichtigt werden. Nähere Auskunft kann man bei dem königl. griechischen Consulat und bei den Unterzeichneten erhalten.

Triest den 2. Mai 1835.

Hörslin, Springer et Comp.

B. 532. (1)

Ankündigung.

Lose der Herrschaft Runtschütz in Schlesien, garantirt von den Herren Hammer et Karis, dann der Herrschaft Samokleski in Galizien, von den Herren Dl. Coith's Sohn et Comp. in Wien, sind bei dem Unterzeichneten in seinem Verschleißgewölbe am Congressplaze beim Mohren, zu haben, und werden zu den nämlichen Bedingnissen und Preis verkauft, gleich wie sie die beiden Großhandlungshäuser in Wien abgeben.

Ferd. J. Schmidt.

In

J. A. Edlen v. Kleinmayr's Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandlung in Laibach, ist so eben angekommen und zu haben:

Arithmetisch geordnetes

V e r z e i c h n i s s

der am 27. April 1835, bei der großen Lotterie

des Theresienbades in Meidling,

öffentlich unter Aufsicht der k. k. Behörden gezogenen Nummern, nebst den darauf gefallenen Gewinnsten.

Preis: 12 fr. Conv.-Münze.